



II- 623 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 17. März 1972

Zl. 11.636-Präs.G/72

Anfrage Nr. 190/J der Abgeordneten
 Dr. Tull und Genossen
 betr. Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG.

231 I.A.B.
 ZU 190 /J.
 Präs. am 21. März 1972

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA
W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 190/J, die die Abgeordneten Dr. Tull und Genossen an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 2:

Die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft hat am 7. Februar 1972 mitgeteilt, daß die Denkschrift vom April 1966 an die oberösterreichische Landesregierung, die oberösterreichischen Landtagsabgeordneten, die Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat aus Oberösterreich, die Magistrate von Linz, Wels und Steyr, Ministerialrat Dr. Tschsch sowie eine Reihe anderer führender Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft erging. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie befindet sich nicht unter den angeführten Adressaten.

Zu Frage 3:

Wie ich in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 172/J, die ich beilege, ausgeführt habe, wird derzeit an einem neuen Energiekonzept gearbeitet.

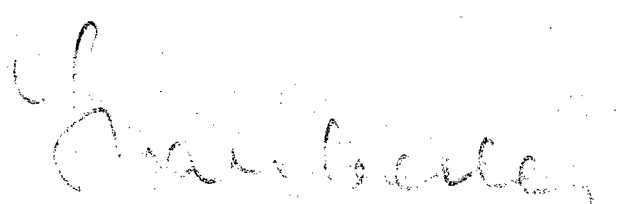
Zu Frage 4:

Ich darf auf meine grundsätzliche Bereitschaft, die Bergbauförderungsmitel bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

aufzustoeken, - wie ich sie bei Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 172/J bekundete - verweisen. Dem kann ich nunmehr hinzufügen, daß die Bundesregierung tatsächlich die Absicht hat, die für 1972 budgetmäßig vorgesehenen Bergbauförderungsmittel mit Hilfe eines Budgetüberschreitungsgesetzes zu erhöhen. Nähere Details hierüber sind derzeit noch Gegenstand der Prüfung durch die zuständigen Stellen. Ich kann jedoch schon jetzt die Versicherung abgeben, daß die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft hiebei gebührend berücksichtigt werden wird.



Beilage